

5 Dosisgrenzwerte, Körper- und Personen-dosimetrie, Dosis- und Messgrößen

Die nachfolgenden Regelungen waren zuvor in §§ 40 bis 42 StrlSchV und § 35 RöV enthalten. Für die Exposition der Augen gilt ein neuer, niedrigerer Grenzwert.

Auch unterhalb der Grenzwerte gilt das Minimierungsgebot; siehe § 8 StrlSchG.

Tab. 5.1 Dosisgrenzwerte (§§ 77, 78, 80 StrlSchG; siehe auch § 5 Abs. 7 StrlSchG)

	Beruflich exponierte Personen			Jugendliche**	Bevölkerung	Beginn der Überwachungspflicht
	mSv	A: mSv	B: mSv	mSv	mSv	mSv
Werte der Körperdosis						
Effektive Dosis	20	>6	>1	1	1	>1
Organ-Äquivalentdosis:						
– Augen	20	>15	>15	15	15	>15
– Hände, Unterarme, Füße, Knöchel	500	>150	>50	50		
– Haut	500	>150	>50	50	50	>50

***) Auf Antrag für 16–18-jährige Auszubildende/Studierende wie Kat. B

Weitere Dosisgrenzwerte:

- Berufslebensdosis: 400 mSv (siehe § 77 StrlSchG)
- gebärfähige Frauen: Grenzwert der Organ-Äquivalentdosis Gebärmutter: 2 mSv/Monat (siehe § 78 Abs. 4 StrlSchG)
- Ungeborenes Kind, das auf Grund der Beschäftigung der Mutter einer Exposition ausgesetzt ist:
Grenzwert der effektiven Dosis vom Zeitpunkt der Mitteilung über die Schwangerschaft bis zu deren Ende: 1 mSv (siehe § 78 Abs. 4 StrlSchG)

Einstufung in Kategorie A oder Kategorie B (siehe § 71 StrlSchV):

- Vor Aufnahme der Tätigkeit durch den Strahlenschutzbeauftragten zuzuordnen: Kategorie A oder B (siehe § 71 Abs. 1 StrlSchV, beachte auch § 72 StrlSchV).
- Eine Anpassung ist erforderlich, wenn erkennbar, dass Expositionen der Kategorie A erreicht werden können (§ 71 Abs. 3 StrlSchV).

Beginn der Überwachungspflichten: siehe § 64 StrlSchV, umfassend für alle Strahlenschutzbereiche.



Zur Bedeutung der vom Gesetzgeber gewählten Begriffe ist auf § 5 StrlSchG und auf die amtliche Begründung zu den Begriffsbestimmungen zu verweisen.